

1. Änderungssatzung zur Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Gemünden (Wohra)



Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 ff der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07. März 2005 (GVBl. 2005 I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl I S. 786), §§ 11, 12 II des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz (HBKG) in der Fassung vom 03.12.2010 (GVBl I S. 502) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Gemünden (Wohra) am 31.01.2013 folgende 1. Änderung zur Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Gemünden (Wohra) in der Fassung vom 24.02.2011 beschlossen:

Artikel 1

§ 1 (Organisation, Bezeichnung) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

„Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Gemünden (Wohra) ist als öffentliche Feuerwehr eine städtische Einrichtung (§7 Abs. 1 HBKG). Sie führt die Bezeichnung „Freiwillige Feuerwehr Gemünden (Wohra)“.

Die Stadtteilfeuerwehren für die Stadtteile führen als Zusatz die jeweilige Bezeichnung des Stadtteiles

Gemünden (Wohra)- Kernstadt

Gemünden (Wohra)- Ellnrode/Herbelhausen

Gemünden (Wohra)- Grünen

Gemünden (Wohra)- Lehnhausen

Gemünden (Wohra)- Schiffelbach

Gemünden (Wohra)- Sehlen“

Artikel 2

§ 5 (Aufnahme in die Einsatzabteilung der FFW) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

„Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr und den Mitgliedern des Ersthelfer-Systems.“

Artikel 3

§7 (Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

„Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss des Grundlehrgangs im Einsatzdienst nicht eingesetzt werden.“

Artikel 4

Die 1. Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gemünden (Wohra), den 04.02.2013
Der Magistrat der Stadt Gemünden (Wohra)

Gleim
Bürgermeister